

- TOP 8: Vorgriffsregelungen zu Änderungen der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers vom 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021)**
- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt im Vorgriff auf die geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift (VV) Wiederaufbau RLP 2021, dass die vorgesehenen Konkretisierungen der Nummern 1.1., 9.6 Satz 2, 9.7, 9.12 der VV Wiederaufbau RLP 2021, bereits durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport zur Anwendung kommen.

Erläuterungen:

Die Naturkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 hat in mehreren rheinland-pfälzischen Landkreisen und der Stadt Trier Schäden ungeahnten Ausmaßes und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Dies stellt die Betroffenen sowie staatliche Einrichtungen und kommunale Gebietskörperschaften vor die Herausforderung, Maßnahmen von außergewöhnlichem Ausmaß in kurzer Zeit umzusetzen und förderrechtlich abzuwickeln.

Die VV Wiederaufbau RLP 2021 vom 23. September 2021 trat nach Veröffentlichung im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz (MinBl. 2021, S. 126 ff.) in Kraft. Dort wird das Förderverfahren zur Gewährung staatlicher Billigkeitsleistungen zur Beseitigung der Schäden aufgrund der Naturkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 für die Bereiche Unternehmen, Private, Wohnungswirtschaft, Vereine, Stiftungen, anerkannte Religionsgemeinschaften und anderen Einrichtungen sowie Kommunen und sonstige Träger öffentlicher Infrastruktur geregelt.

Im Zuge der Anwendung der VV Wiederaufbau RLP 2021 zeigte sich an verschiedenen Stellen ein Erläuterungsbedarf bzw. die Notwendigkeit der Klarstellung/Anpassung. Zur Verfahrensbeschleunigung und zügigen Umsetzung von Verfahrensvereinfachungen soll im Vorgriff auf eine geplante Anpassung der VV Wiederaufbau RLP 2021 ein sog. Vorgriffsrundsreiben erlassen werden.

Gegenstand der Vorgriffsregelungen sind für Maßnahmen im Bereich der Förderung nach Nummer 5 der VV Wiederaufbau RLP 2021 die Gewährung von Abschlagszahlungen/Mittelauszahlungen für Kommunen sowie die Anpassung der Schwellenwerte in Nummer 9.12 der VV Wiederaufbau RLP 2021.

Bei Maßnahmen im Bereich der Förderung nach Nummer 4 der VV Wiederaufbau RLP 2021 erfolgt eine Anpassung der Nummer 1.1. der VV Wiederaufbau RLP 2021 bezüglich der Verzinsung, wodurch die bisherige Verwaltungspraxis verstetigt werden soll, sowie der Nummer 9.7 der VV Wiederaufbau RLP 2021, wonach Auszahlungen vor Bestandskraft ermöglicht werden.